

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

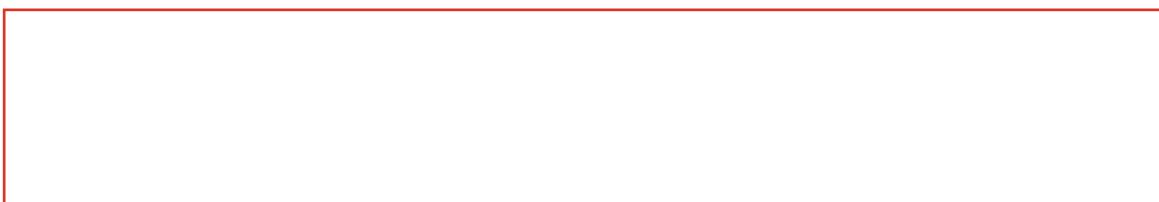
1) **Energiegemeinschaft Klosterneuburg, ZVR: 1591286582**

2)

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EI-WOG 2010 einerseits

sowie

3) **Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse**



als „Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls einfaches Mitglied der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der **Zählpunktnummer:**



Die Energieerzeugungsanlagen der EEG werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG anhand der **Beilage .1** beschrieben. Im Falle des Hinzutretens oder Ausscheidens von Erzeugungsanlagen können die Beilagen durch die EEG einseitig aktualisiert oder ersetzt werden. Auf deren Verlangen wird die aktualisierte Beilage an die Mitglieder der EEG übermittelt.

2 Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie

3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern wie folgt vereinbart:

1. Die Zueilung von Energie aus den Energieerzeugungsanlagen der EEG an die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen dynamisch. Der ideelle Anteil entspricht dabei dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamtenergieerzeugung der EEG.
2. Sofern seitens der EEG durch Beschluss der Generalversammlung eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser Beschluss der vorliegenden Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Tag nach der Beschlussfassung zu Grunde zu legen. Es bedarf keiner gesonderten Vertragsanpassung. Der EEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.
3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit dieser Anteilstfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden ist, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
4. Neben der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, sofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, folglich im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der zuweisungs- und rechnungstechnischen sowie energierechtlichen Behandlung des Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechneri-

sche Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der **Netzbetreiber**
den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechnigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Als Ausgleich für die Überlassung des EEG-Stroms gebührt der EEG ein Beitrag („Energiebezugsbeitrag“). Die Höhe des Energiebezugsbeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Tarifblatt (Beilage ./2) und dem bereitgestellten EEG-Strom (in kWh) zzgl allenfalls anfallender USt. sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte. Als bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlage(n) des EEG-Mitglieds zugewiesene Bezug von EEG-Strom.
5. Das Entgelt wird pro Quartal vom Vorstand neu festgelegt und dabei den Marktgegebenheiten angepasst. Das Entgelt wird über die vereinseigene Whatsapp-Gruppe kommuniziert und kann für alle Mitglieder über <https://app.energiedigital.at/dashboard> eingesehen werden.
6. Sofern seitens der EEG durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eine geänderte Festlegung des Entgelts für die Mitglieder erfolgt, ist dieser Beschluss mit Wirksamkeit zum Tag nach der Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen. Es bedarf keiner gesonderten Vertragsanpassung.
7. Die Systemnutzungsentgelte (Netzgebühren) für den Bezug von EEG-Strom trägt das EEG-Mitglied.
8. Allfällige Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das EEG-Mitglied weiterverrechnet. Diese Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

5 Abrechnung und Zahlung

1. Die Abrechnung des Energiebezugsbeitrags erfolgt quartalsweise.
2. Das EEG-Mitglied erteilt der EEG für Zahlungen an die EEG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem EEG-Mitglied werden mit der Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen von dem vom EEG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.
3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EEG zur Verfügung gestellten Messdaten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zum Bezug des EEG-Mitglieds als teilnehmender Netzbennutzer. Die EEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeföhrten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Die EEG wird an das EEG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das EEG-Mitglied konsumierten EEG-Stroms – elektronisch (auch über das Dashboard der EEG) – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die EEG aus Gründen, die nicht in ihrer Einflusssphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EEG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
5. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung können binnen vier Wochen ab Aufstellungsdatum schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen.
6. Soweit das EEG-Mitglied als teilnehmender unabhängiger Erzeuger (Erzeugermitglied) der EEG-Strom bereitstellt, sind die dafür dem EEG-Mitglied zustehenden Entgelte gegen Forderungen der EEG aufzurechnen.

6 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbennutzer bleiben von Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbennutzer.
2. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbennutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

3. Der teilnehmende Netzbewerter verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbewerbers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbewerter der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hierzu umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbewerter erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

4. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbewerter, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbewerbers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbewerter kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

5. Der teilnehmende Netzbewerter ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbewerter keine Kosten oder Erträge aus der Nutzung der Anlage zu.

nutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

6. Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbewerber im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbewerber gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

7 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbewerber offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbewerber als Mitglied/Gesellschafter/etc aus der EEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbewerbers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbewerber, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbewerber trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 4 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbewerbers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbewerber und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder

- Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

8 Haftung

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbewerber bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbewerber übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbewerber der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbewerbers.

9 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbewerbern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbuzzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 ElWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEG beschrieben wie folgt:

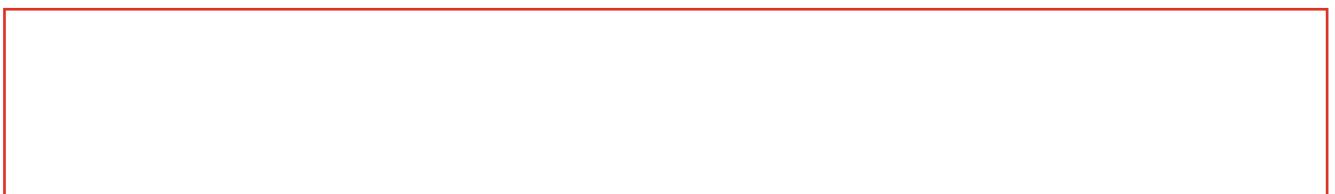
Beilage ./1 – Energieerzeugungsanlagen

Beilage ./2 – Tarifblatt

ZEICHNUNG:



Ort, Datum



(„Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“)

(Für die EEG)

Beilage 1 Energieerzeugungsanlagen

ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung	Beschreibung der Erzeugungsan- lage falls vorhan- den (Bsp. PV:Ausrichtung (Himmelsrich- tung), Azimut, Verschattung

AT00100000000000000000001000015397154	PV	11,25 kWp	
AT00100000000000000000001000015392182	PV	13,3 kWp	50% West, 50% Ost, 10° Azimut, keine bis wenig Verschattung
AT00100000000000000000001000015407340	PV	13,32 kWp	50/50 leicht Ost-West geneigt (Flachdach)
AT00100000000000000000001000015393767	PV	9,62kWp	73%SSO, 45% Neigung, 27%NNW, 45% Neigung, keine bis wenig Verschattung
AT001000 00000 00000001000015404546	PV	11,90 kWp	